



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

3. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Gesetzentwurfs im Rahmen der Länderanhörung danken wir Ihnen.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung wird grundsätzlich begrüßt.

Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Anregung:

Nach dem Entwurf soll § 16 Abs. 2 BImSchG um folgenden Satz erweitert werden:

*„Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen, die im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit einem E gekennzeichnet sind, erreichen.“*

Unionsrechtlich geboten ist eine solche zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich bei den Anlagen, die im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit einem E gekennzeichnet sind und für sich genommen die **ausdrücklich genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** erreichen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs könnten auch Anlagen erfasst sein, die im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit einem E gekennzeichnet sind und keine ausdrückliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße aufweisen. Bei derartigen Anlagen könnte von einer ungeschriebenen Leistungsgrenze bzw. Anlagengröße „0“ ausgegangen werden.

Die Einbeziehung auch von Anlagen mit ungeschriebenen Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen hätte in bestimmten Bereichen einen erheblichen Erfüllungsaufwand zur Folge.

Der in § 16 Abs. 2 BImSchG einzufügende Satz sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage, die im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit einem E gekennzeichnet ist für sich genommen die ausdrücklich genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreicht.“*